
Interessenvereinigung Zukunft für Kinder e.V.

Greifswalder Str. 228

10405 Berlin

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg, VR 40680 B

Satzung des Vereins Interessenvereinigung Zukunft für Kinder e.V.

Vom 25. Februar 2023

Der heutige IPCC-Bericht ist ein Atlas des menschlichen Leids und eine vernichtende Anklage gegen die verfehlte Klimapolitik.

UN-Generalsekretär António Guterres – [Pressekonferenz](#) – 28. Februar 2022

§ 0 Präambel	2
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	3
§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins	3
§ 3 Art der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge	4
Art der Mitglieder	4
Beiträge	5
§ 4 Verwendung der Vereinsmittel	5
§ 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten	5
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft	5
Austritt	6
Ausschluss	6
§ 7 Organe	6
§ 8 Vorstand	6
Wahl	7
Vergütung	7
Haftungsbeschränkung	8
§ 9 Beirat	8

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung	8
Häufigkeit	8
Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung	8
Einberufung und Tagesordnung	9
Beschlussfähigkeit	9
Beschlussfassung	9
Wahlen	10
Aufgabenbereiche	10
Versammlungsleitung	10
§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung	10
§ 12 Auflösung des Vereins	10
§ 13 Gründungsklausel	10
§ 14 Salvatorische Klausel	11
§ 15 Schlussbestimmungen	11

§ 0 Präambel

- (1) Die wissenschaftlich belegte Gefahr eines **Klimakollaps** und der daraus resultierende Zusammenbruch der menschlichen Zivilisation muss dringend abgewendet werden. Eine gute Lebensperspektive für unsere Kinder und Enkelkinder – und alle Kinder der Welt – hängt davon ab.
- (2) Im Jahr 2015 haben nahezu alle Nationen inklusive der Bundesrepublik Deutschland richtigerweise zugesagt, die Erderhitzung möglichst auf 1,5 Grad zu begrenzen. Die **Maßnahmen**, die von den Verantwortlichen eingeleitet wurden, sind jedoch noch nicht ausreichend. Die Folgen für unsere Kinder und Enkelkinder werden katastrophal sein, falls das vom Weltklimarat (beste verfügbare Wissenschaft) errechnete **CO₂e-Restbudget** überschritten wird.
- (3) Deutschland darf seinen Anteil des globalen **CO₂e-Restbudgets** nicht überschreiten und muss gemäß seiner Verantwortung aus historischen Emissionen und Wirtschaftsleistung zusätzlich dafür sorgen, dass andere Länder die fossilen Energien überspringen. Deutschland muss auch mit höchster Priorität dafür sorgen, dass die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre unseres Heimatplaneten auf einen sicheren Wert stabilisiert wird.
- (4) Wir setzen uns mit den besten verfügbaren professionellen Mitteln sowie Expertinnen und Experten dafür ein, dass das Problem von Gesellschaft und Politik in seinem belegten Ausmaß verstanden wird und die notwendigen Lösungen rechtzeitig politisch durchgesetzt sowie gesellschaftlich akzeptiert werden. Einfacher ausgedrückt: **Wir**

gewinnen Entscheidungstragende und die Gesellschaft für eine gute Zukunft, für unsere und alle Kinder der Welt.

- (5) Wir fördern den **Dialog** aller Teile der Gesellschaft für eine Klimapolitik, die sich an den physikalischen Notwendigkeiten des Erdsystems orientiert. Dies erfordert Transformationen in den Bereichen Energie, Agrar, Mobilität, Gebäude, Industrie und weitere. Dabei priorisieren wir insbesondere die Interessen der jungen Generationen an einem stabilen Klimasystem.
- (6) Rassismus, Sexismus und Diskriminierungen jeder Form haben bei uns keinen Platz.
- (7) Personenbezeichnungen und personenbezogene Hauptwörter gelten im Sinne der Gleichwertigkeit grundsätzlich für alle Geschlechter und beinhalten keine Wertung.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Interessenvereinigung Zukunft für Kinder“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach erfolgter Eintragung erhält er den Zusatz e.V.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Aufgaben des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist die professionelle Interessenvertretung aller, insbesondere der jungen Generationen, für ein stabiles Klima, Nachhaltigkeit und die Bewahrung der Grundlagen unserer Zivilisation auf diesem Planeten.
- (2) Die Gewinnerzielung ist kein primäres Ziel des Vereins. Einnahmen des Vereines sollen, begleitet von einer angemessenen Rücklagenbildung, vollständig zur Erfüllung der Vereinsziele eingesetzt werden.
- (3) Der Verein hat insbesondere die Aufgabe, die Risikoeinschätzung und die Gewichtung von Klima, Biodiversität, Nachhaltigkeit und planetarer Grenzen zu Gunsten nachfolgender Generationen, sowohl in der Politik als auch in der Gesellschaft, signifikant zu erhöhen.
- (4) Der Verein *Interessenvereinigung Zukunft für Kinder* möchte außerdem Förder- und aktive Mitglieder über wichtige Fakten, Zusammenhänge, Positionen und Events informieren und sie zur engagierten Mitarbeit für die Ziele des Vereins gewinnen. Als Fördermitglied ist das Mitarbeiten nicht erforderlich.
- (5) Der Verein erreicht seine Ziele insbesondere durch
 - (a) Informations- und Anti-Desinformations-Kampagnen, insbesondere in digitalen und sozialen Medien;
 - (b) Veröffentlichung von Stellungnahmen;

-
- (c) Aufklärung über wissenschaftliche Erkenntnisse zu den planetaren Grenzen und wichtigen Themen wie erneuerbare Energien, u.a. durch persönliche Gespräche mit der Politik und Entscheidungstragenden, sowie mit Hilfe von Vorträgen, Info- und Bildungsmaterialien, Veranstaltungen, Infoständen, Flyern und digitalen Veröffentlichungen wie z.B. Newslettern;
 - (d) das Hinwirken für die Ziele des Vereins auf die lokalen, nationalen, europäischen, transatlantischen und internationalen Akteure u.a. durch Teilnahme an internationalen Konferenzen wie den UN-Klimakonferenzen;
 - (e) den kontinuierlichen Austausch mit Personen und Institutionen des öffentlichen Lebens, der Medien, mit Vereinen, Verbänden und politischen Parteien; und durch
 - (f) finanzielle Förderung von effektiver Klimabildung und Klimaschutz.

§ 3 Art der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

Art der Mitglieder

- (1) **Fördermitglieder**, die dem Verein neu beitreten, sind zunächst Mitglieder auf **Probe** mit einer 3-monatigen Probezeit. Die Beantragung der Mitgliedschaft kann schriftlich über die Internetseite des Vereins oder in Textform (E-Mail, Brief) gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Probemitgliedschaft gilt als erworben, wenn die Annahmeerklärung durch den Vorstand in Textform (E-Mail, Brief, elektronische Medien) zugestellt wurde. Die Probemitgliedschaft kann durch den Vorstand durch eine Erklärung in Textform (E-Mail, Brief, elektronische Medien) ohne Angabe von Gründen mit sofortiger Wirkung verkürzt oder beendet werden. Nach Ablauf von maximal drei Monaten oder der Verkürzung geht die Probemitgliedschaft automatisch in eine Fördermitgliedschaft über. Die Dauer der Probemitgliedschaft kann nicht verlängert werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Sie können natürliche oder juristische Personen sein.
- (2) **Aktive Mitglieder** engagieren sich aktiv für die Verwirklichung der Vereinsziele und erhalten ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Die Beantragung der aktiven Mitgliedschaft kann schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Über die Erteilung der aktiven Mitgliedschaft entscheiden die aktiven Mitglieder in der Mitgliederversammlung demokratisch mit einfacher Mehrheit. Die Erteilung der aktiven Mitgliedschaft erfordert die Zustimmung aller Vorstandsmitglieder. Alle Gründungsmitglieder sind aktive Mitglieder. Sie können nur natürliche Personen sein.
- (3) **Ehrenmitglieder** sind von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder sonstigen Leistungen befreit. Sie haben in der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. Sie können natürliche oder juristische Personen sein. Die Annahme der Ehrenmitgliedschaft erfolgt

schriftlich. Die Erteilung der Ehrenmitgliedschaft erfordert die Zustimmung aller
Vorstandsmitglieder.

Beiträge

- (4) Von aktiven Mitgliedern, Probe- und Fördermitgliedern werden Beiträge erhoben. Von Ehrenmitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 4 Verwendung der Vereinsmittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaftsrechte und -pflichten

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, Vorschläge zu Aktivitäten des Vereins zu machen und Informationen zu erhalten, insbesondere über die Verwendung der Förderbeiträge. Sie erhalten deswegen in regelmäßigen Abständen Informationen in digitaler Form über die Entwicklung und politische Arbeit des Vereins.
- (2) Mit dem Antrag auf Mitgliedschaft erkennen die Mitglieder den Inhalt der Satzung und der sonstigen Vereinsordnungen an. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Interessen des Vereins zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand eine ladungsfähige postalische Anschrift sowie eine E-Mail-Adresse mitzuteilen und den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - (a) bei natürlichen Personen durch deren Tod oder Verlust der Geschäftsfähigkeit;
 - (b) bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
 - (c) durch Austritt;
 - (d) durch Ausschluss.

Austritt

-
- (2) Der Austritt eines Mitgliedes erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt ist nur mit einer Frist von zwei Monaten zum 31.12. eines Geschäftsjahres zulässig.

Ausschluss

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands mit sofortiger Wirkung aus wichtigem Grund aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund die Fortführung der Mitgliedschaft für den Verein oder seine Mitglieder unzumutbar erscheinen lässt.
- (4) Ein solcher wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung länger als sechs Monate mit seiner Beitragszahlung im Rückstand ist oder den Vereinsinteressen grob zuwider gehandelt hat.
- (5) Dem Mitglied ist vor seinem Ausschluss Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (6) Das Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach dem Zugang der Ausschlusserklärung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen, die dann abschließend entscheidet.

§ 7 Organe

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der Beirat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens 2 und höchstens 9 Vorstandsmitgliedern. Über die Zahl entscheidet die Mitgliederversammlung.
- (2) Vertretungsberechtigt sind je zwei Vorstandsmitglieder gemeinsam.
- (3) Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig. Dies kann auch durch Telefonkonferenzen oder digitale Kommunikationsmedien erfolgen. Beschlüsse des Vorstands werden mit Konsent gefasst, hierüber werden schriftliche Protokolle angefertigt. Beschlüsse können auch im Rahmen von Video- oder Telefonkonferenzen oder im Umlaufverfahren (E-Mail, Brief, etc.) gefasst werden.
- (4) Alle aktiven Mitglieder können Vorstandsbeschlüsse jederzeit beantragen und eine Beschlussfassung einfordern.
- (5) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- (6) Der Vorstand kann mit Zustimmung der aktiven Mitglieder in einer Mitgliederversammlung durch einfache Mehrheit eine Geschäftsführung bestellen. Mitglieder der Geschäftsführung können in Personalunion auch Mitglieder des Vorstandes sein.

-
- (7) Ein Vorstandsmitglied kann durch alle anderen Vorstandsmitglieder zusammen oder durch die Mitgliederversammlung mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden.
 - (8) Der Vorstand führt die Geschäfte und vertritt den Verein in sämtlichen Angelegenheiten gerichtlich und außergerichtlich. Darüber hinaus hat er insbesondere folgende Aufgaben:
 - (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung;
 - (b) Aufstellung der Tagesordnung;
 - (c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - (d) Führen der Bücher;

Wahl

- (9) Die Vorstandsmitglieder werden von den anwesenden Mitgliedern in der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung pro Amt im gesonderten Wahlgang bestimmt.
- (10) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolge bestellt wurde. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtszeit aus, können die verbliebenen Vorstandsmitglieder bis zur nächsten Vorstandswahl ein Ersatzmitglied in den Vorstand kooptieren.
- (11) Zu einem Vorstandsmitglied kann jedes aktive Mitglied bestellt werden. Das Vorschlagsrecht obliegt den aktiven Mitgliedern.
- (12) Die Zustimmung der bereits amtierenden Vorstandsmitglieder zur Wahl weiterer Vorstandsmitglieder durch die Mitgliederversammlung ist erforderlich.

Vergütung

- (13) Die Mitglieder des Vorstands üben ihr Amt in der Regel ehrenamtlich aus. Sie haben Anspruch auf Erstattung ihrer Auslagen. Sollen sie für die verauslagten Beträge stattdessen eine angemessene Pauschale erhalten, so ist dies nur zulässig, soweit die Vermögenssituation des Vereins es erlaubt.
- (14) Die Mitgliederversammlung kann für einzelne oder alle Vorstandsmitglieder eine angemessene Vergütung bis zu einer Höhe, die die Grenze in § 31a Abs. 1 Satz 1 BGB nicht übersteigt, beschließen.

Haftungsbeschränkung

- (15) Die Vorstandsmitglieder haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied des Vorstands von diesen Ansprüchen frei, sofern das Vorstandsmitglied nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Beirat

Der Vorstand oder die Mitgliederversammlung kann einen Beirat berufen, der dem Vorstand beratend zur Seite steht. Der Vorstand regelt die Berufung, Rechte, Arbeitsweise, Pflichten und Aufgaben des Beirates. Auch juristische Personen können in den Beirat berufen werden. Der Beirat hat kein Stimmrecht. Der Vorstand ruft den Beirat mindestens einmal im Jahr zur Beratung zusammen. Die Zusammenkunft kann physisch oder per Videokonferenz erfolgen.

§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung

Häufigkeit

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Präsenzversammlung und virtuelle Mitgliederversammlung

- (2) Die Mitgliederversammlung kann als Präsenzversammlung oder als virtuelle Mitgliederversammlung abgehalten werden. Zur Präsenzversammlung treffen sich alle Teilnehmenden der Mitgliederversammlung an einem gemeinsamen Ort. Die virtuelle Mitgliederversammlung erfolgt durch Einwahl aller Teilnehmenden in eine Video- oder Telefonkonferenz. Eine Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Mitgliederversammlung ist möglich, indem den Mitgliedern die Möglichkeit eröffnet wird, an der Präsenzversammlung mittels Video- oder Telefonkonferenz teilzunehmen. Der Vorstand entscheidet über die Form der Mitgliederversammlung und teilt diese in der Einladung zur Mitgliederversammlung mit. Lädt der Vorstand zu einer virtuellen Mitgliederversammlung ein, so teilt er den Mitgliedern spätestens eine Stunde vor Beginn der Mitgliederversammlung per E-Mail die Einwahldaten für die Video- oder Telefonkonferenz mit.

Einberufung und Tagesordnung^

- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich oder per E-Mail durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tage der Versendung der Einladung. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein vom Mitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung können von jedem Mitglied eingebracht werden. Sie müssen dem Vorstand eine Woche vor der Versammlung schriftlich mit Begründung vorliegen. Die Versammlungsleitung hat die Ergänzung zu Beginn der Versammlung bekanntzugeben.

Beschlussfähigkeit

- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Beschlussfassung

- (6) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen.
- (7) Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen der aktiven Mitglieder erforderlich.
- (8) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.
- (9) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.
- (10) Der Vorstand hat gegenüber den Beschlüssen der Mitgliederversammlung ein Vetorecht, das innerhalb eines Monats im Konsent nach dem Beschluss ausgeübt werden kann. Die abgelehnten Beschlüsse dürfen in der nächsten Mitgliederversammlung erneut beantragt werden.

Wahlen

- (11) Für Wahlen gilt Folgendes: hat im ersten Wahlgang keine kandidierende Person die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidierenden statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Aufgabenbereiche

- (12) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
- (a) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands;
 - (b) die Feststellung der Beitragsordnung;
 - (c) die Feststellung der Anzahl der Vorstandsmitglieder nach [§ 8 \(1\)](#).
 - (d) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Versammlungsleitung

- (13) Die Mitgliederversammlung wird von einer Person nach der Wahl des Vorstands geleitet. Ist keine Person vom Vorstand gewählt worden, so bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Versammlungsleitung bestimmt eine Protokollführung.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 45% der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.

§ 12 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zur Verwendung für Klimaschutz oder Klimabildung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

§ 13 Gründungsklausel

Falls für die Gründung oder Eintragung in das Vereinsregister Änderungen und Anpassungen der Satzung nötig werden, kann der Vorstand diese auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen. Der Vorstand wird zur Vornahme dieser Handlungen insoweit bereits jetzt ausdrücklich ermächtigt.

§ 14 Salvatorische Klausel

Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihre Stelle das gesetzlich zulässige Maß. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 28. August 2022 beschlossen und zuletzt am 25. Februar 2023 mit Beschluss geändert. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft. Alle vorherigen Versionen treten damit außer Kraft.